

**Antwort
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke und der Gruppe der PDS
– Drucksache 13/6598 –**

Maßnahmen zur Bekämpfung des „Terrorismus“

Auf einem Treffen der sog. G7/P8-Gruppe (am 30. Juli 1996 in Paris) einigten sich die wichtigsten Industrieländer auf einen 25 Punkte umfassenden Maßnahmenkatalog zur „Bekämpfung des Terrorismus“. Unter Punkt 13 wurde vereinbart: „Das Asylrecht soll nicht für terroristische Zwecke mißbraucht werden.“ Punkt 14 sieht vor, daß „bis zum Jahr 2000 die Konventionen und Protokolle zur Bekämpfung des Terrorismus unterschrieben und die Umsetzung in nationales Recht erfolgt“ sein müßten (vgl. Frankfurter Rundschau, 31. Juli 1996).

In den „Tagesthemen“ der ARD am 31. Juli 1996 wurde der Staatssekretär im Bundesministerium des Innern (BMI), Dr. Kurt Schelter, über die Ergebnisse des Pariser „Anti-Terror-Gipfels“ befragt. Hierbei äußerte er sich folgendermaßen: „Man muß Verständnis dafür haben, daß man in diesem sensiblen Bereich der Terrorismusbekämpfung (...) sich die Partner, mit denen man Informationen austauscht, sehr genau ansieht. Diese Vorbehalte müssen überwunden werden.“

Auf einem Seminar der Polizeiführungsakademie in Hiltrup/Münster referierte Dr. Kurt Schelter am 5. November 1996 über „Effizienz, Erfolge und Defizite der Antiterrorismuspriorisierung auf nationaler und internationaler Ebene“ (vgl. Pressemitteilung des BMI vom 6. November 1996).

Bemerkenswert ist hieran u. a., daß Dr. Kurt Schelter auch „autonome Gruppierungen“, die sich (ggf. auch militant) mit Fragen der Atomkraft, der Abschiebung von Ausländerinnen und Ausländern, mit Stadtplanung sowie der Bio- und Gentechnologie beschäftigen, in den Kontext des „Terrorismus“ stellt (vgl. a. a. O. S. 2).

Dr. Kurt Schelter kündigte eine Ausweitung des sog. Konzepts 106 der AG Kripo an. Mit dieser polizeilichen Konzeption sollen Erkenntnisse über das Umfeld etwaiger Attentatopfer gewonnen werden. Diese Erkenntnisse sollen zu Fahndungsansätzen und ggf. zu Festnahmemöglichkeiten führen. Geplant sei, so Dr. Kurt Schelter, dieses „Konzept 106“ „auch in anderen Bereichen zur Bekämpfung von politisch motivierter Gewalt einzusetzen“.

Staatssekretär Dr. Kurt Schelter erwähnte diesbezüglich ein Treffen „von Fachleuten aus dem polizeilichen Bereich“ im Oktober 1996 in Paris. Dabei soll über „praktische Fragen einer noch intensiveren Zusammenarbeit“ hinsichtlich „anti-terroristischer“ Maßnahmen gesprochen worden sein.

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums des Innern vom 21. Januar 1997 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

Vorbemerkung

Gruppierungen, die sich selbst als autonome Gruppen bezeichnet haben oder dem autonomen Spektrum zuzurechnen sind, haben in der Vergangenheit schwere Straftaten verübt. Der Generalbundesanwalt hat daraufhin in einer Reihe von Fällen ein Ermittlungsverfahren nach § 129a Strafgesetzbuch (Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung) eingeleitet. Vor diesem Hintergrund lässt die Aussage in den einleitenden Bemerkungen „... autonome Gruppierungen, die sich (ggf. auch militant) mit Fragen der Atomkraft ... beschäftigen“ ein ambivalentes Gewaltverständnis erkennen.

Die Formulierung, mit dem Konzept 106 (K 106) sollten „Erkenntnisse über das Umfeld etwaiger Attentatsopfer gewonnen werden“, ist unzutreffend und enthält – wie auch einige der nachfolgenden Fragen, in denen zum Ausdruck gebracht wird, die potentiellen Opfer würden überwacht – eine Unterstellung. Beim K 106 handelte es sich um ein Konzept zur Fahndung und Aufklärung in der Umgebung durch die RAF gefährdeter Personen.

Nicht zutreffend ist auch die in der Einleitung der Anfrage zitierte angebliche Aussage, wonach „geplant sei, dieses Konzept 106 auch in anderen Bereichen zur Bekämpfung von politisch motivierter Gewalt einzusetzen“. Tatsächlich hat er lediglich erklärt, daß „derzeit überlegt“ wird „diese Konzeption auch in anderen Bereichen zur Bekämpfung politisch motivierter Gewalt einzusetzen“.

1. Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung darüber, daß und in welcher Weise „Terroristen“ das Asylrecht „mißbrauchen“?

Eine Vielzahl Asylsuchender gibt gerade ihre Mitgliedschaft in extremistischen bzw. terroristisch relevanten Organisationen als Asylgrund an. Beispiele (PKK, Dev Sol) zeigen, daß die in der Bundesrepublik Deutschland verdeckt vorhandenen Strukturen durch diese Personen genutzt werden, um Straftaten zu begehen oder Finanzmittel für die entsprechenden Organisationen zu erlangen.

2. Durch welche asyl- oder ausländerrechtlichen bzw. völkerrechtlichen Maßnahmen (z.B. im Hinblick auf die Genfer Flüchtlingskonvention) hält die Bundesregierung Regelungen gemäß Punkt 13 der Pariser Erklärung vom 30. Juli 1996 für erforderlich?

Aus Punkt 13 der Pariser Erklärung ergibt sich für Deutschland kein asyl- oder ausländerrechtlicher Handlungsbedarf.

3. Welche Konventionen und Protokolle zur Bekämpfung des „Terrorismus“ sind in Punkt 14 des Pariser Maßnahmenkatalogs gemeint?

Die in Punkt 14 der Pariser Erklärung angesprochenen internationalen Übereinkünfte werden in Ziffer 6 der Resolution Nr. 51/210 über „Maßnahmen zur Beseitigung des internationalen Terrorismus“, die von der 51. Generalversammlung der Vereinten Nationen am 17. Dezember 1996 im Konsens angenommen wurde, aufgezählt, nämlich

1. Abkommen vom 14. September 1963 (Tokio) über strafbare und bestimmte andere an Bord von Luftfahrzeugen begangene Handlungen (vgl. BGBl. 1969 II S. 121 ff.),
2. Übereinkommen vom 16. Dezember 1970 (Den Haag) zur Bekämpfung der widerrechtlichen Inbesitznahme von Luftfahrzeugen (vgl. BGBl. 1972 II S. 1505 ff.),
3. Übereinkommen vom 23. September 1971 (Montreal) zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit der Zivilluftfahrt (vgl. BGBl. 1977 II S. 1229 ff.),
4. Übereinkommen über die Verhütung, Verfolgung und Bestrafung von Straftaten gegen völkerrechtlich geschützte Personen einschließlich Diplomaten (Diplomatenschutzkonvention New York) vom 14. Dezember 1973; vgl. BGBl. 1976 II S. 1745, 1977 II, S. 568, 1980 II, S. 224, 1981 II S. 325),
5. Internationales Übereinkommen vom 18. Dezember 1979 (New York) gegen Geiselnahme (vgl. BGBl. 1980 II S. 1361 ff.),
6. Übereinkommen vom 3. März 1980 (Wien) über den physischen Schutz von Kernmaterial (vgl. BGBl. 1990 II S. 326 ff.),
7. Protokoll vom 24. Februar 1968 (Montreal) zur Bekämpfung widerrechtlicher gewalttätiger Handlungen auf Flughäfen, die der internationalen Zivilluftfahrt dienen, in Ergänzung des am 23. September 1971 in Montreal beschlossenen Übereinkommens zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit der Zivilluftfahrt (vgl. BGBl. 1993 II S. 866 ff., 1994 II S. 620 ff.),
8. Übereinkommen vom 10. März 1988 (Rom) zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit der Seeschifffahrt (vgl. BGBl. 1990 II S. 494 ff.),
9. Protokoll vom 10. März 1988 (Rom) zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit fester Plattformen, die sich auf dem Festlandsockel befinden (vgl. BGBl. 1990 II S. 494 ff.),
10. Übereinkommen vom 1. März 1991 (Montreal) über die Kennzeichnung von Plastiksprengstoffen zum Zweck ihrer Entdeckbarkeit.

- a) Welche dieser Konventionen und Protokolle hat die Bundesregierung aus welchen Gründen noch nicht unterschrieben oder in nationales Recht umgesetzt?

Die Bundesrepublik Deutschland hat die oben unter Nummer 1 bis 9 aufgeführten Übereinkünfte ratifiziert und in innerstaatliches

Recht umgesetzt. Die Ratifikation des Übereinkommens von 1991 über die Kennzeichnung von Plastiksprengstoffen (s. o. Nummer 10) und dessen Umsetzung in innerstaatliches Recht sind in Vorbereitung.

- b) Welche Staaten haben nach Kenntnis der Bundesregierung diese Konventionen und Protokolle aus welchen Gründen noch nicht unterschrieben oder in nationales Recht umgesetzt?

Die Bundesregierung verfügt über keine vollständige Übersicht über die Staaten, die entweder den o. g. Übereinkünften noch nicht beigetreten sind oder die innerstaatlichen Durchführungsge setze noch nicht erlassen haben. Noch weniger sind ihr die Gründe für die Untätigkeit solcher Staaten bekannt.

- c) Welche Staaten haben nach Kenntnis der Bundesregierung welche Vorbehaltserklärungen zu welchen dieser Konventionen und Protokolle erklärt (bitte aufschlüsseln)?

Die o. g. Übereinkünfte lassen nach ihrem Wortlaut Vorbehaltserklärungen nur sehr begrenzt zu, in der Regel nur zu den jeweiligen Schiedsklauseln über die Beilegung von Streitigkeiten. Von letzterer Möglichkeit haben zahlreiche Staaten Gebrauch gemacht.

Die Bundesregierung geht davon aus, daß die Fragesteller an einer Aufschlüsselung insoweit weniger interessiert sind. Die Vorbehaltserklärungen zu den Schiedsklauseln sind im übrigen jeweils im Bundesgesetzblatt veröffentlicht worden.

4. Welche Maßnahmen hat die Bundesregierung seit dem Pariser „Anti-Terror-Gipfel“ vom 30. Juli 1996 zur Umsetzung des Pariser Maßnahmenkatalogs vorbereitet, geplant oder initiiert?

Die Mehrzahl der in der Pariser Erklärung geforderten Maßnahmen entsprechen dem in Deutschland geltenden Recht bzw. der gängigen Praxis. Insoweit ergeben sich aus der Erklärung weder zwingend erforderliche Änderungen oder Ergänzungen des deutschen Rechts noch sind derzeit solche geplant.

5. Gegenüber welchen Staaten glaubt die Bundesregierung, daß im Hinblick auf den Informationsaustausch zum Zwecke der „Terrorismus-Bekämpfung“ Vorbehalte „überwunden“ werden müssen?

Bei der zitierten Aussage von Staatssekretär Dr. Kurt Schelter in den „Tagesthemen“ der ARD handelte es sich um eine auf Erfahrung beruhende allgemeine Feststellung, die sich nicht auf bestimmte Länder bezog.

- a) Welche „Vorbehalte“ sollen nach Meinung der Bundesregierung diesbezüglich durch welche Maßnahmen „überwunden“ werden?

Auf die Antwort zu Frage 5 wird verwiesen.

6. Wann ist das „Konzept 106“ von der AG Kripo beschlossen worden, und wann ist es in Kraft getreten?

Die AG Kripo hat auf ihrer Tagung am 20./21. August 1986 ein Konzept zur Durchführung von Fahndungsmaßnahmen im Umfeld möglicher Zielpersonen der RAF unter der Bezeichnung „Konzept 106“ (K 106) beschlossen. Es trat am 1. Dezember 1986 in Kraft.

7. Werden die Aufklärungs- und Überwachungsmaßnahmen ausschließlich von Polizeibehörden oder aber auch von Nachrichtendiensten ergripen?

Die Durchführung des K 106 oblag den Polizeibehörden von Bund und Ländern.

8. Mit welchen (polizeilichen und/oder nachrichtendienstlichen) Mitteln wird das Umfeld etwaiger Attentatsopfer aufgeklärt bzw. überwacht?

Beim K 106 handelte es sich um ein Konzept zur Fahndung und Aufklärung in der Umgebung durch die RAF gefährdeter Personen. Im Rahmen des K 106 wurden die gesetzlich vorgesehenen und bei der Polizei üblichen Fahndungs- und Ermittlungsmethoden angewandt.

9. Werden die gemäß des „Konzepts 106“ überwachten Personen über diese Aufklärungsmaßnahmen informiert?

Die Einbindung potentieller Anschlagsopfer und ihres Umfeldes war ein wesentlicher Gesichtspunkt bei der Durchführung des K 106.

10. Werden auf der Grundlage des „Konzepts 106“ auch etwaige Opfer rassistischen oder antisemitischen Terrors überwacht?

Das K 106 war vor dem Hintergrund der damaligen Lage und deren Beurteilung auf den Bereich der RAF bezogen. Die potentiellen Opfer wurden nicht überwacht, sondern es wurden Maßnahmen in ihrer Umgebung zur Früherkennung von Attentatsplänen und ggf. zur Festnahme gesuchter Personen durchgeführt.

- a) Wenn ja, welche Institutionen, Personen bzw. Personengruppen werden in dieser Hinsicht polizeilich aufgeklärt und/oder überwacht (z.B. Asylbewerberheime, Synagogen, Verbände von Opfern des Faschismus)?

Auf die Antwort zu Frage 10 wird verwiesen.

- b) Wenn nein, warum nicht?

Auf die Antwort zu Frage 10 wird verwiesen.

11. Im Hinblick auf welche „anderen Bereiche politisch motivierter Gewalt“ soll das „Konzept 106“ ausgeweitet werden?

In Anlehnung an das K 106 liegt seit Ende 1996 ein „Fahndungs- und Aufklärungskonzept Staatsschutz (FAKS)“ vor, das in allen Bereichen des polizeilichen Staatsschutzes Anwendung finden kann, sofern die Lagebeurteilung mit genügender Sicherheit erkennen lässt, daß (und welche) Zielpersonen oder -objekte von terroristischen/extremistischen Gewalttätern angegriffen werden können.

12. Soll
 - die Zahl der im Rahmen des „Konzepts 106“ zu überwachenden,
 - der Umfang des aufzuklärenden Umfeldes und/oder
 - die Art und Häufigkeit der zur Überwachung durchgeföhrten Maßnahmenausgeweitet werden?
Wenn ja, welche Maßnahmen sind im einzelnen geplant?
13. Aus welcher Lagebeurteilung heraus hält es die Bundesregierung für erforderlich, den Kreis von Personen, die auf Grundlage des „Konzepts 106“ überwacht werden, „auszuweiten“ – vor dem Hintergrund
 - der bis heute eingehaltenen Zusicherung der Roten Armee Fraktion (RAF) (vom April 1992), Angriffe auf Personen einzustellen,
 - der Festnahme mutmaßlicher Mitglieder der sog. Antimperialistischen Zellen und
 - fehlender Attentate auf Personen aus dem sog. autonomen Spektrum?

Wie bereits in der Antwort zu Frage 10 festgestellt, war das K 106 allein auf den Bereich der RAF ausgelegt. In diesem Bereich werden derzeit keine genügenden Anhaltspunkte für eine Fortführung der Maßnahmen gesehen.

Aus fachlicher Sicht ist ein Konzept zur Fahndung und Aufklärung in der Umgebung gefährdeter Personen und Objekte, aber auch im Hinblick auf andere Tätergruppen als die RAF, erfolgversprechend und notwendig. Ausgehend von den Erfahrungen, die bei der Durchführung des K 106 gesammelt werden konnten, wurde daher das „Fahndungs- und Aufklärungskonzept Staatsschutz“ (FAKS) entwickelt, das die AG Kripo in ihrer am 4./5. Dezember

1996 durchgeföhrten Tagung zustimmend zur Kenntnis genommen hat. Danach können Maßnahmen nicht nur im Umfeld gefährdeter Personen, sondern auch an Objekten durchgeföhr werden, und außerdem in allen Bereichen des polizeilichen Staatschutzes (Linksterrorismus, Rechtsterrorismus und politisch motivierte Ausländerkriminalität) zur Anwendung kommen.

14. Vertreterinnen und Vertreter welcher Staaten und welcher Polizeibehörden haben sich im Oktober 1996 in Paris getroffen?

An dem Treffen in Paris nahmen Vertreter der nationalen Polizeibehörden aus allen G7/P8-Staaten (Kanada, Frankreich, USA, Großbritannien, Japan, Italien, Rußland, Deutschland) teil.

- a) Über welche „praktischen Fragen einer noch intensiveren Zusammenarbeit“ wurde auf diesem Treffen gesprochen?

Die Vertreter betonten die Notwendigkeit zur Intensivierung der Zusammenarbeit und beschlossen, daß zur Verbesserung des Informationsaustausches verstärkt auf Verbindungsbeamte zurückgegriffen werden soll. Darüber hinaus soll geprüft werden, in welcher Weise die an dem auf EU-Ebene stattfindenden Informationsaustausch bislang nicht beteiligten G7/P8-Staaten in die Kommunikation einbezogen werden können.

- b) Welche Maßnahmen „einer noch intensiveren Zusammenarbeit“ wurden auf diesem Treffen vereinbart?

Es wurde insbesondere vereinbart, direkte Kontakte zwischen den für die Terrorismusbekämpfung zuständigen Dienststellen einschließlich der etwa für die Tatortarbeit, Kriminaltechnik oder die Auswertung elektronischer Medien pp. zuständigen Spezialdienststellen zu ermöglichen und entsprechende Kommunikationsstränge einzurichten.

- c) Wurde auf diesem Pariser Treffen auch über Fragen der Bekämpfung des Staatsterrorismus (wie z.B. in der Türkei, dem Iran und dem Sudan) gesprochen; und wenn nein, warum nicht?

Die Problematik des Staatsterrorismus war nicht Gegenstand des genannten Treffens.

